

## Bebauungsplans Nr. 380 im Ortsteil Middels der Stadt Aurich

Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB

## Stellungnahme

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr von 7.11.2021		
EWE Netz GmbH vom 24.11.2021	2	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.01.2022	3	
Landkreis Aurich vom 28.12.2021	3	
NLStBV vom 05.01.2022	6	
NLWKN vom 22.11.2021	6	
OOWV vom 17.01.2020 zzgl. Nachtrag	6	
Ostfriesische Landschaft vom 01.12.2021	8	
Samtgemeinde Esens vom 30.11.2021	9	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 16.12.2021	9	
Vodafone GmbH/ Vodafone GmbH Deutschland vom 03.01.2022	9	

Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.11.2021		
Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Anmerkung:	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der bauordnungs- rechtlichen Geneh- migung beachtet.	Kenntnisnahme
Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen nach § §12 (3) Ziffer 2a in knapp 5 km Entfernung zum Flughafenbezugspunkt und im Interessenbereich der LV-Radaranlage Brockzetel. Wie in Punkt 5.4 der Begründung dargelegt, wird entsprechend innerhalb		



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
des Gewerbegebiets zur Absicherung der Höhenentwicklung einer max. zulässigen Firsthöhe (FH) von 15 m festgelegt. Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und dem höchsten Punkt des Gebäudes. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut /Dachfirst. Diese Höhe muss eingehalten werden.	<b>3</b>	
EWE Netz GmbH vom 24.11.2021		
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.  Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.		
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.		
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ		

tes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
der Versorgungsleitung und die sich daraus ableiten- den wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Fakto- ren.	<b>.</b>	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.01.2022		
Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Für die Flurstücke im Plangebiet in der Flur 2 Gemarkung Mid- dels-Westerloog ist grundbuchlich nichts vermerkt.	Kenntnisnahme
Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine wei- teren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.	Kenntnisnahme
Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Für die Flurstücke im Plangebiet in der Flur 2 Gemarkung Mid- dels-Westerloog ist im Nibis Kartenser- ver zum Bergbau nichts vermerkt.	Kenntnisnahme
Landkreis Aurich vom 28.12.2021		
Straßenrechtliche Belange: Die Planung des Einmündungsbereiches ist eng mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche abzustimmen. Über den neu entstehenden Einmündungs-/ Kreuzungsbereich ist eine Unterhaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Aurich und dem Landkreis Aurich zu schließen. Die	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausbauplanung berücksichtigt. Zwei Wendeplätze	Kenntnisnahme

mit Eignung für den



Stellungnahmen	Abwägungsvor-	Ergebnis
Anlegung weiterer Zufahrten als die geplante sind seitens des Straßenbaulastträgers nicht gewünscht. Für eine Erweiterung des Gewerbegebiets sind entsprechende Flächen für die verkehrliche Erschließung vorzuhalten.	schlag  LKW-Verkehr werden im Plangebiet festgesetzt. Eine Abstimmung mit dem Landkreis dazu ist erfolgt.	-Lrgobins
Wasser- und Deichrechtliche Belange: In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan sind Belange der Wasserwirtschaft beschrieben. Unter Punkt 5.8 der Begründung wird beschrieben, dass ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt wird. Das Konzept liegt bisher nicht vor.	Der abgestimmte Oberflächenentwäs- serungsplan (OEP) wurde am 21.12.2021 beim Landkreis vorgelegt.	Kenntnisnahme
Unter Punkt 8.1 der Begründung wird bei der Kompensation des Verlustes von Oberflächengewässern beschrieben, dass die Kompensation durch die nordwestliche Erweiterung des Regenwasserrückhaltebeckens gegenüber vom Geltungsbereich, jenseits der Langefelder Straße erfolgen kann.  Das Regenwasserrückhaltebecken ist eine wasserbautechnische Anlage, die jederzeit betriebsbereit sein muss. Das kann eventuell dazu führen, dass unbedingt erforderliche Unterhaltungsarbeiten mit naturschutzrechtlichen Vorgaben kollidieren. Eine Einbeziehung in Kompensationserfordernisse wird daher seitens meiner unteren Wasserbehörde abgelehnt. Die Kompensation für den Verlust von Oberflächengewässern hat an anderer Stelle zu erfolgen.	Im abgestimmten OEP ist die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens enthalten. Eine Kollision von Unterhaltungsarbeiten mit naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt nicht, da in der Eingriffsregelung zu diesem OEP diesbezüglich keine Vorgaben bestehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
Raumordnerische Bedenken:  Meine Regionalplanungsbehörde sieht nach wie vor die Gefahr des Entstehens einer großflächigen Einzelhandelsagglomeration. Durch eine Größe von rund 2 ha ist eine ausreichende Flächengröße für mehrere kleinflächige Einzelhandelsbetriebe gegeben. Weiterhin gilt es daher die Nutzung des Standortes für Einzelhandelsbetriebe, zusätzlich zum Sortiment, auch flächenanteilig zu beschränken. Eine großflächige Einzelhandelsagglomeration würde nämlich raumbedeutsame Einzelhandelsstrukturen außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes generieren. Dies stünde der Zielvorgabe des LROP Kap. 2.3 Ziff. 04 (Konzentrationsgebot) entgegen.  Neue Einzelhandelsbetriebe würden hier zudem besonders schwer wiegen, da sich im Raum Middels bereits Einzelhandel von einigem Gewicht entwickelt hat. Weiterer Einzelhandel dort würde zusätzliche Verkaufsflächen außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes und somit außerhalb des Mittelzentrums Aurich generieren und den Nicht-Zentralen Standort Middels stärken. Hierdurch könnten sich schädliche Kaufkraftabflüsse auf die umliegenden Zentralen Orte inkl. Aurich ergeben.		Kenntnisnahme



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten.  Der BRPH schreibt gem. I.1.1 eine Risiko-Prüfpflicht bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Unter Hinzuziehung der vorhandenen Daten zur Auftrittswahrscheinlichkeit und Ereignisintensität (z. B. Überschwemmungstiefen) hat eine Risiko-Prüfung zu erfolgen.  Die Hochwassergefährdung des Plangebietes kann den Daten des NLWKN entnommen werden. Die Hochwassergefahrenkarte des NLWKN gibt Auskunft über potentiell von Überschwemmungen betroffene Räume. Diese ist online auf der Homepage des NLWKN verfügbar. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des durch Sturmfluten gefährdeten Gebiets. Gem. Kap. I Ziff. 2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse, verursacht durch Küstenüberschwemmungen oder Starkregenereignisse zu prüfen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ist, im Rahmen des Klimawandels, mit einer Erhöhung des Sturmflut- und somit des Überschwemmungsrisikos zu rechnen. Auch Starkregenereignisse werden voraussichtlich häufiger auftreten. In Verbindung mit einer zunehmenden Flächenversiegelung ist daher auch eine Erhöhung des Hochwasserrisikos in Folge von Starkregenereignissen zu prognostizieren.	von zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der geringen Anzahl an geplanten Gewerbebetrieben kann das Entstehen einer Einzelhandelsagglomeration mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Anbieter von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten den Aussagen des Auricher Einzelhandelskonzept entsprechend in der Regel einen größeren Flächenbedarf haben, als er im vorliegenden Plangebiet aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung und Gebietsgliederung bereitgestellt werden könnte. Kleinflächiger Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist entsprechend des Grundsatzes 4 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Aurich in Gewerbegebieten möglich.	
<ul> <li>Die in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie Ersatz von Beeinträchtigungen sind vollumfänglich zu berücksichtigen.</li> <li>Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im externen Flächenpool der Nds. Landesforsten (Moorwald Plaggenburg) ist entsprechend abzusichern.</li> <li>Die in Kapitel 9.3 des Umweltberichts aufgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.</li> </ul>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ersatzmaßnahmen wurden bereits vollständig umgesetzt.	Kenntnisnahme



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
NLStBV vom 05.01.2022	J	
Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von der Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
NLWKN vom 22.11.2021		
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.08.2020 erwähnt, beachtet werden: Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie wur- den bei der Oberflä- chenentwässerungs- planung beachtet.	Kenntnisnahme
In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.	Aussagen zur Löschwasserversorgung sind in der Begründung enthalten.	Kenntnisnahme
Die Lage im Vorranggebiet für Trinkwasser-Gewinnung des WW Harlingerland erfordert eine Berücksichtigung des GW-Schutzes während der Bauphase und im späteren Betrieb bzw. der Ansiedlung der Betriebe. In der Stellungnahme vom OOWV vom 17.01.2020 sind dazu bereits umfängliche Ausführungen gemacht worden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Durch die Festsetzung eines bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird sichergestellt, dass durch die gewerblichen Nutzungen eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen wird.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
OOWV vom 17.01.2020 zzgl. Nachtrag		
1. Versorgungssicherheit: Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Hauptleitung DN 500 GG des OOWV.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis	Kenntnisnahme



## Stellungnahmen Abwägungsvor- Ergebnis

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Eine Rohrnetzerweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter 75%-Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen. um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert genommen und bei der Ausbauplanung beachtet.



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, TelNr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.		
2. vorsorgender Grundwasserschutz:  Das Areal, das von dem geplanten Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III' betroffen ist, liegt im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich ca. 6,5 km nördlich des Plangebietes. Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen grundsätzliche Bedenken gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten.  Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser verweisen wir ergänzend auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die "Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013).	Die Stellungnahme wird beachtet. Durch die Festsetzung eines bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird sichergestellt, dass durch die gewerblichen Nutzungen eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen wird. Ferner betreffen die Hinweise nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt, sondern die spätere Tief- und Ausbauplanung. In diesem Zusammenhang wird die Stellungnahme beachtet.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
Nachtrag vom 16.12.2021: Wir empfehlen, bei der Bauausführung grundsätzlich auf biozidhaltige Baustoffe zu verzichten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der aktuellen Begründung zum B-Plan Nr. 380 in den Kapiteln "4.2 Regionales Raumordnungsprogramm" (S. 10) und "5.2 Bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB" (S. 12) explizit auf die Belange des Grundwasserschutzes hingewiesen wird.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der bauordnungs- rechtlichen Geneh- migung beachtet.	Kenntnisnahme
Ostfriesische Landschaft vom 01.12.2021		
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

lich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu

melden.



Stellungnahmen	Abwägungsvor- schlag	Ergebnis
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), SS 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.		
Samtgemeinde Esens vom 30.11.2021		
Die Samtgemeinde Esens nimmt von den beabsichtigten Planungen Kenntnis und hat hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 16.12.2021		
Aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zu vertretenden Belange, bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Vodafone GmbH/ Vodafone GmbH Deutschland vom 03.01.2022		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme